LIH 120/14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Oktober 1978 Nr. 5677

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Rainacker" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 1296 vom 13. März 1964 wurde dem allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) der Gemeinde Witterswil die regierungsrätliche Genehmigung erteilt. Die Nutzungsplanung beschränkte sich auf die Festlegung der Zonenordnung und die Abgrenzung des Baugebietes. Im Genehmigungsbeschluss wurde die Gemeinde angehalten, umgehend über das gesamte Baugebiet Strassen- und Baulinienpläne zu erarbeiten. Die nun vorliegende Strassenplanung legt das Erschliessungskonzept im Baugebiet "Rainacker" fest.

Das Baugebiet "Rainacker" wird mittels der Sammelstrasse "Burgweg - Rotbergweg" an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen. Die erwähnte Strassenführung ist mit einer Fahrbahnbreite von 6 m, einem einseitigen Trottoir und 5 m Baulinienabstand projektiert. Gleichzeitig wird mit dem"Burgweg" der Anschluss an das angrenzende Strassennetz der Gemeinde Bättwil sichergestellt. Die Einmündung der Sammelstrasse in die Kantonsstrasse Bättwil/Witterswil wurde durch das kantonale Tiefbauamt überprüft und gutgeheissen.

Die Funktion der Feinerschliessung des Baugebietes "Rainacker" wird durch den "Landskronweg" sowie die östliche Fortsetzung des "Burgweges" übernommen. Die entsprechenden Ausbaugrössen sind mit 5,50 m Fahrbahnbreite und 4 m Baulinienabstand festgelegt. Die heute bereits realisierte Erschliessungsstrasse "Im Rainacker" wird mit der bestehenden Fahrbahnbreite von 5 m in den Strassenplan aufgenommen.

25796 b - 100 000 - 1978

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan beinhaltet als Orientierung zusätzlich die Abgrenzung des rechtsgültig festgelegten Baugebietes. Ein Vergleich der Baugebietsabgrenzung mit dem Zonenplan zeigt südöstlich des "Burgweges" (Parzellen Nrn. 688, 687, 611, 606) eine Differenz. Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Baugebietsabgrenzung im Strassen- und Baulinienplan keine Rechtskraft zukommt, sondern lediglich der Information dient. Die auf Parzelle Nr. 687 nordsüdlich des Flurweges verlaufende Baulinie wird von der Genehmigung ausgenommen, da in diesem Bereich rechtlich kein Baugebiet ausgeschieden ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. März bis 3. April 1978. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 10. April 1978 aufgrund von § 15 des kantonalen Baugesetzes den Strassen- und Baulinienplan.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Rainacker" der Einwohnergemeinde Witterswil wird genehmigt.

2. Die Baulinien auf Parzelle Nr. 687, östlich des Flurweges, werden von der Genehmigung ausgenommen.

3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1978 noch ein auf Leinwand aufgezogenes Planexemplar zuzustellen. Der Plan ist mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 218.--
==========

(Staatskanzlei Nr. 1151) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygax

Bau-Departement (2) Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4108 Witterswil
Baukommission der EG, 4108 Witterswil, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ingenieurbüro Bütler + Glaser AG, St. Jakobstr. 218, 4132 Muttenz

Amtsblatt Publikation:
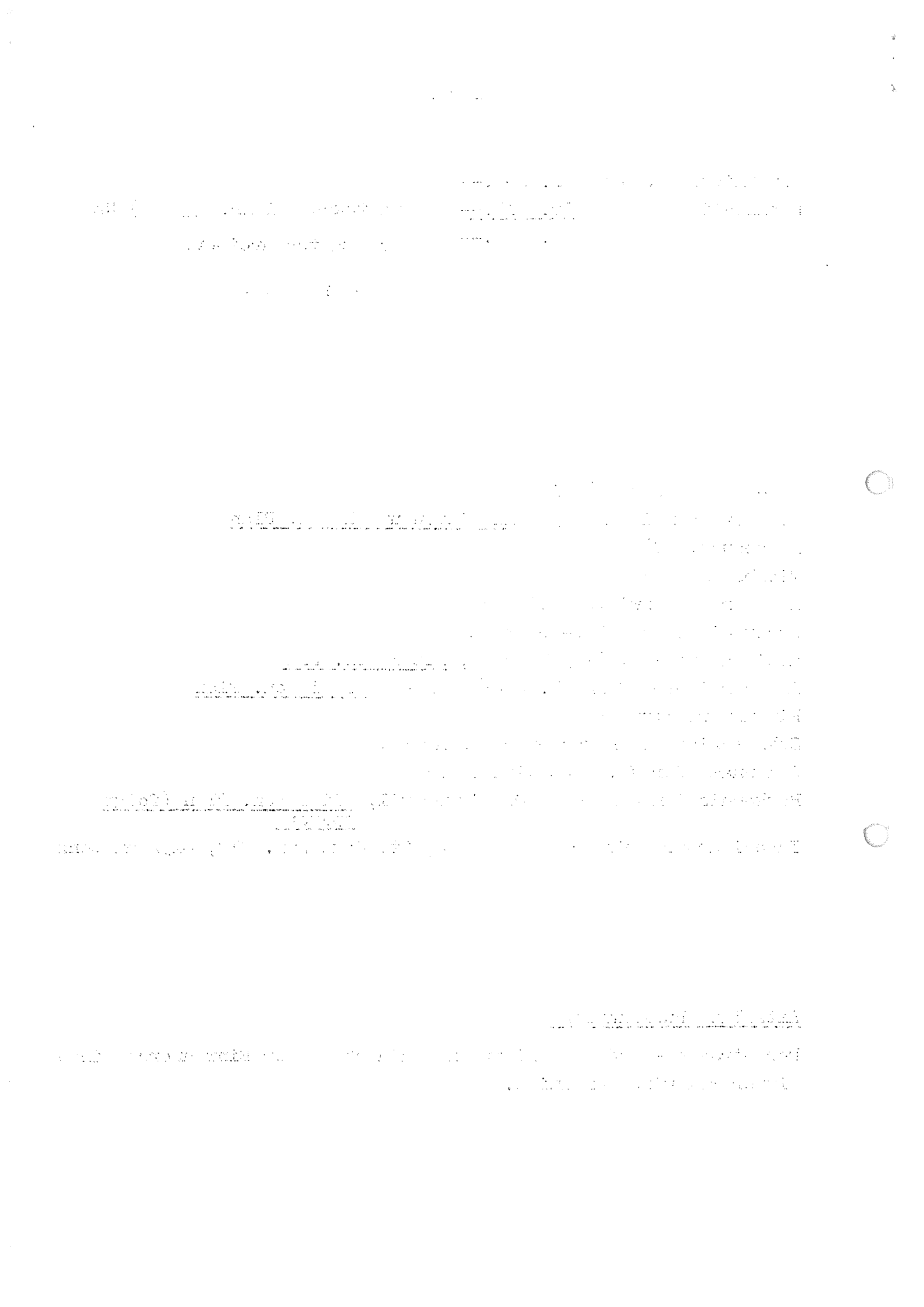
Der Strassen- und Baulinienplan "Rainacker" der Einwohnergemeinde Witterswil wird genehmigt.